

Satzung
CORE e. V. – Bewegung & Kommunikation

Beschlossen in der Gründungsversammlung am: 11.01.2026 (Tag der Errichtung)

Datum der 1. Änderung 21.02.2026

Sitz des Vereins: Birkenau (Hessen)

Diese Satzung regelt Zweck, Struktur, Verantwortung und Arbeitsweise des Vereins
CORE e. V. – Bewegung & Kommunikation.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CORE e. V. – Bewegung & Kommunikation“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkenau (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundausrichtung des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie die Förderung von Bewegung, Körperwahrnehmung, sozialer Kommunikation und gesellschaftlicher Teilhabe - für alle interessierten Personen - im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein arbeitet qualitätsorientiert und fachlich fundiert. Ziel ist es, soziale Teilhabe, persönliche Entwicklung, Selbstwirksamkeit, Resilienz sowie ein verantwortungsvolles Miteinander zu stärken.

(3) Die Programme fördern Kommunikation und Verständigung nicht ausschließlich über verbale Sprache, sondern auch über Bewegung, Körperwahrnehmung und weitere nonverbale Ausdrucksformen, insbesondere Gebärdensprache sowie Angebote zur interkulturellen Kommunikation. Dadurch werden Menschen unabhängig von sprachlichen Voraussetzungen, kultureller Herkunft oder individuellen Ausdrucksmöglichkeiten einbezogen.

(4) Der Verein fördert eine achtsame, respektvolle und wertschätzende Begegnung. Gegenseitige Akzeptanz, Rücksichtnahme und Verantwortung im sozialen Miteinander bilden die Grundlage aller Angebote.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bewegungs-, Bildungs- und Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- b) Angebote zur Förderung von Kommunikation, sozialer Teilhabe und Selbstwirksamkeit,

c) Programme in den Bereichen Yoga, Kinder-Yoga, Klang, Tai Chi, Gebärdensprache, interkulturelle Kommunikation sowie traumasensible und körperbasierte Arbeit im nicht-therapeutischen Rahmen,

d) die Durchführung dieser Angebote durch qualifizierte Fachpersonen,

e) Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, sozialen Einrichtungen und Institutionen im Sozialraum.

(6) Alle Programme des Vereins werden ausschließlich durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt, die über eine nachweisbare Ausbildung, Qualifikation oder einschlägige Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügen. Eine improvisierte oder unqualifizierte Durchführung von Angeboten findet nicht statt.

(7) Die Angebote des Vereins sind präventiv, bildungs- und entwicklungsorientiert. Eine therapeutische, medizinische oder heilbehandelnde Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Vereinsarbeit.

(8) Zur nachhaltigen Sicherung und langfristigen Erfüllung seines Satzungszwecks kann der Verein eine gemeinnützige Stiftung errichten oder sich an einer solchen beteiligen, sofern diese gleiche oder vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

(9) Der Verein verwirklicht seine Zwecke unter anderem durch offen zugängliche Angebote, die unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in Anspruch genommen werden können.

§ 3 Durchführung, Verantwortung und Aufsicht

(1) Der Verein trägt die fachliche, organisatorische und strukturelle Verantwortung für seine Angebote.

(2) Die Durchführung der Programme erfolgt im Auftrag des Vereins durch die von ihm beauftragten qualifizierten Fachpersonen.

(3) Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche übernimmt der Verein für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung die Aufsichtspflicht, sofern das Angebot ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten ausgeschrieben ist. Die Aufsicht wird durch die beauftragte Fachperson ausgeübt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht gesetzlich zulässige Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand (z. B. per Brief oder E-Mail). Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Jahresende zugeht.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Verein finanziert seine satzungsmäßige Arbeit insbesondere durch:

a) Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Programmen und Veranstaltungen (z. B. Kurskarten oder Teilnahmegebühren),

b) Spenden und Zuwendungen,

c) öffentliche oder private Fördermittel,

d) sonstige Einnahmen, soweit sie dem Vereinszweck dienen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

(3) Die Teilnahme an Angeboten des Vereins ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

(4) Die Entgelte für Kurse und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt. Sie müssen angemessen sein und der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einer protokollführenden Person erstellt, die von der Versammlungsleitung bestimmt wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Honorare und Aufwandsentschädigungen

f(1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern, insbesondere Vorstandsmitgliedern, eine gesetzlich zulässige Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein externe qualifizierte Fachpersonen auf Honorarbasis beauftragen und angemessene Honorare sowie den Ersatz notwendiger Auslagen leisten.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Verwendung und Übertragung von Vereinsvermögen

(1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Vermögenswerte ganz oder teilweise auf eine von ihm errichtete oder mitgetragene gemeinnützige Stiftung zu übertragen, sofern diese die gleichen oder ähnlichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.

(2) Die Übertragung von Vermögenswerten darf nur erfolgen, wenn dadurch die laufende Zweckverfolgung des Vereins nicht gefährdet wird oder wenn die Stiftung künftig die nachhaltige Zweckverwirklichung übernimmt.

(3) Über Vermögensübertragungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere an eine gemeinnützige Stiftung, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

(3) Die empfangende Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Birkenau, 21.02.2026 (Datum der 1. Änderung)

Unterschriften der Gründungsmitglieder